An das Stadtamt Marchtrenk Linzer Straße 21 4614 <u>Marchtrenk</u>

Antrag auf finanzielle Unterstützung zu einer Schulveranstaltung für in Marchtrenk wohnhafte Pflichtschüler (Standort der Schule ist unerheblich)

Familien- und Vorname: Anschrift:		Telefonnummer:
Anschrift:		T GIGIGI III GIII
		Anzahl der Kinder (für die
		Familienbeihilfe bezogen wird):
Teilnehmende/r Schüler/in:		
Familien- und Vorname:		Geburtsdatum
Schule:		Klasse:
Dom Haushalt angahäranda Pari		
Dem Haushalt angehörende Pers	Geburtsdatum:	eigenes Einkommen: ja/nein
116.1161	o o o anto a a tam	organico zamienimeni jernem
-		
Schulveranstaltung:		
Bezeichnung der Veranstaltung:	Datum (von – bi	s):
Veranstaltung (genaue Adresse):		
	T-	
Fatsächliche Kosten nach Abrechnung der Schulveranstaltung in €:		tatsächlichen Kosten durch die Schulleitung um, Unterschrift):
3	(2.00 3.0)	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
ch ersuche um Kostenersatz bzw.	Gewährung eines Zusch	nusses für die oben angeführte
Schulveranstaltung.		
	Datum (und Unterschrift des Antragstellers
	DIE INFORMATIONEN	AUF DER RÜCKSEITE
BEACHTEN SIE BITTE I		
BEACHTEN SIE BITTE I Unrichtige Angaben haben o		derungsbeitrages zur Folge
		derungsbeitrages zur Folge
	die Rückforderung des Förd	derungsbeitrages zur Folge

Richtlinien für die Zuerkennung von Unterstützungen für Marchtrenker Pflichtschüler zu Schulveranstaltungen

- 1. Die Gewährung einer finanziellen Unterstützung ist abhängig von:
- a) Wohnort in der Stadtgemeinde Marchtrenk (Schulort ist unerheblich)
- b) Einkommen der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten oder des Lebensgefährten eines Elternteiles (Haushaltseinkommen).
- 2. Die Unterstützung nach Pkt. 1 lit b beträgt bei einem monatlichen Nettoeinkommen von:

pro schulpflichtigem Kind- und Schulveranstaltung bei 2 Personen: € 1.700,00 pro jede weitere Person: € 100,00 Übernahme der gesamten Kosten – maximal € 220,00

bei 2 Personen: € 1.900,00 pro jede weitere Person: € 100,00 Übernahme von 50 % der Kosten – maximal € 110,00

3. Berechnung des Nettoeinkommens:

a) bei unselbständig Erwerbstätigen

Lückenlose/r Nachweis/e = <u>Jahreslohnzettel über das Haushaltseinkommen des letzten Kalenderjahres</u>,
Arbeitslosenbezug, Karenzgeld, Wochengeld, Unterhaltsleistungen (nicht für Kinder), Sozialhilfe, bzw. Einkommen nach §§ 2 und 3 ESTG. Für die Berechnung des Haushaltseinkommens wird sowohl die Familienbeihilfe als auch eine etwaige Lehrlingsentschädigung nicht herangezogen.

b) bei selbständig Erwerbstätigen

- Basis Einkommensteuerbescheid des Vorjahres
- Bei zur Einkommensteuer veranlagten Personen: Einkünfte gem. § 2 Abs. 2 ESTG 1988 ohne Abzug der Sonderausgaben, der außergewöhnlichen Belastungen, Sanierungsgewinne, Freibeträge gem. § 104 und 105, Investitionsfreibeträge gem. § 10 EStG 1988, abzüglich der festgesetzten Einkommenssteuer = anzurechnendes Einkommen.

c) bei pauschalierten Landwirten

- Das Einkommen wird nach dem Versicherungswert des landwirtschaftlichen Betriebes für die Beitragsleistung zur Sozialversicherungsanstalt der Bauern berechnet. Vom Versicherungswert werden die Sozialversicherungsbeiträge in Abzug gebracht. Dieser ist durch die letzte Beitragsvorschreibung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern nachzuweisen.
- d) bei Personen mit sonstigen Einkünften nach dem Einkommenssteuergesetz:

Basis Einkommensteuerbescheid des Vorjahres

- 4. Dem Ansuchen bei der Stadtgemeinde Marchtrenk (1. Stock, Finanzverwaltung) sind folgende Unterlagen beizufügen: Einkommensnachweise des Vorjahres wie unter Punkt 3 angeführt
- 5. Der Stadtrat behält sich vor, in besonders gelagerten Fällen individuelle Entscheidungen zu treffen.
- 6. Die Auszahlung erfolgt nach Abrechnung der Schulveranstaltung. Die erfolgte Teilnahme und die tatsächlichen Kosten sind durch den Schulleiter zu bestätigen.
- 7. Ablauf der Antragstellung:

Das mit allen erforderlichen Bestätigungen und Nachweisen (in Kopie) versehene Ansuchen ist termingerecht, bis spätestens 3 Monate nach Ende des laufenden Schuljahres - bis 31.Oktober - bei der Stadtgemeinde Marchtrenk, Finanzverwaltung, einzureichen.

nne der obigen Richtlinien kann nicht
kann nicht
0
Der Bürgermeister: